

Beispiel 2:

Elternteil 1 nimmt in den ersten zehn Lebensmonaten des Kindes Basiselterngeld ohne Teilzeiteinkommen in Anspruch.

Vom elften bis vierzehnten Lebensmonat werden vier Lebensmonate Elterngeld Plus mit einer Teilzeittätigkeit im Umfang von 25 Wochenstunden beansprucht.

Ab fünfzehnten Lebensmonat werden gemeinsam mit dem Partner vier Partnerschaftsbonusmonate genommen, wobei eine Teilzeittätigkeit von 25 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats angesetzt wird.

► **Inanspruchnahme: E1 verbraucht:** 4 LM PBM
 4 LM ETG+ = 2 LM ETG
10 LM ETG
12 LM ETG ► 12 LM ETG

Elternteil 2 nimmt vom sechsten bis neunten Lebensmonat insgesamt vier Lebensmonate Elterngeld Plus, in denen eine Teilzeittätigkeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden ausgeübt wird.

Ab dem fünfzehnten Lebensmonat werden gemeinsam mit dem Partner vier Partnerschaftsbonusmonate genommen und dafür erneut eine Teilzeittätigkeit von 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonates angesetzt.

► **Inanspruchnahme: E2 verbraucht:** 4 LM PBM
 4 LM ETG+ = 2 LM ETG
2 LM ETG ► **2 LM ETG**

Elternteil 1					Elternteil 2				
LM	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	LM	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)
1	x				1				
2	x				2				
3	x				3				
4	x				4				
5	x				5				
6	x				6		x		30
7	x				7		x		30
8	x				8		x		30
9	x				9		x		30
10	x				10				
11		x		25	11				
12		x		25	12				
13		x		25	13				
14		x		25	14				
15			x	25	15			x	30
16			x	25	16			x	30
17			x	25	17			x	30
18			x	25	18			x	30

Verbleibender Anspruch?
 Anspruch für die Geburt 14 LM ETG
 abzgl. ./: 12 LM ETG (Verbrauch E1)
 abzgl. ./: 2 LM ETG (Verbrauch E2)
Noch verfügbar 0 LM ETG